

A10_01 vom 04.07.2024

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
vom **04.07.2024**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft

Vom 04.07.2024

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 16.05.2024 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 11. Juli 2021 (HmbGVBl. S.171) - die **Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bildungsgang Angewandte Pflegewissenschaft** beschlossen.

Präambel

Diese **Studiengangsspezifischen Bestimmungen** für den **Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft** ergänzt die **Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der demografische und der soziale Wandel führen zu neuen Bedarfslagen und Herausforderungen an das bundesdeutsche Gesundheitssystem. In der Folge wird mitunter früh einsetzende Pflegebedürftigkeit zu einem verbreiteten Phänomen in der Bevölkerung. Zudem werden Settings der pflegerischen Versorgung komplexer. Damit eine ausreichende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auch zukünftig gewährleistet ist und Pflegefachpersonen adäquat auf die Bewältigung komplexer und hochkomplexer Pflegesituationen vorbereitet sind, muss die pflegerische Ausbildung zumindest für einen Anteil eines Jahrgangs auf einem höheren, wissenschaftlichen Niveau erfolgen. Mit dieser Begründung sprach sich der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe 2012 und 2023 für eine Akademisierungsrate zwischen 10 und 20 % aus. Tatsächlich lag der Anteil hochschulisch qualifizierter Absolventinnen und Absolventen grundständiger Pflegestudiengänge im Jahr 2022 je nach Studienbefund zwischen 0,43 und 0,8 %. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich weit hinter dem seit 1909 in den USA einsetzenden Entwicklung.

(2) Rechtzeitig mit dem Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PfiStudStG) reagiert die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) auf die soziodemographisch bedingten Herausforderungen an die Gesundheitsversorgung, indem sie in Kooperation mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) den grundständig qualifizierenden ausbildungs- sowie berufsbegleitenden Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft anbietet.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft sind in der Lage, den Pflegeprozess eigenverantwortlich und selbstständig auf der Basis pflegewissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsbefunde durchzuführen, am Pflegeprozess beteiligte Personen zu beraten und anzuleiten sowie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung von team-, institutions- und gesellschaftsbezogenen Aufgaben anzuwenden. Mit der Wahl des Vertiefungsbereichs im 8. Semester schärfen die Studierenden ihr Berufsprofil, indem sie den Schwerpunkt ihres Studiums entweder auf die Akutpflege oder die familienbezogene Langzeitpflege setzen.

(4) Damit Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs befähigt sind, den Pflegeprozess entsprechend dem gestiegenen pflegerischen Versorgungsbedarf selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage pflegfachlicher und pflegewissenschaftlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Forschungsbefunde durchzuführen, wird die Vermittlung folgender Kompetenzen im Studium angestrebt:

Die Studierenden

- üben professionelle Pflege pflegewissenschaftlich begründet und berufsethisch reflektiert, klientenzentriert und bedarfsgerecht aus,
- wenden Verfahren der evidenzbasierten Pflege an, implementieren sie und entwickeln sie in der Praxis fort,
- planen, steuern, intervenieren, kontrollieren und evaluieren Pflegeprozesse in Situationen komplexer und hochkomplexer Anforderungen an die pflegfachliche und pflegewissenschaftliche Expertise,
- beraten und leiten kompetent und professionell in verschiedenen Settings der pflegerischen Berufspraxis an; diese Situationen betreffen z.B.
 - o die Kommunikation und Gestaltung der therapeutischen Beziehung,
 - o die kollegiale Beratung und Anleitung in Aus- und Weiterbildung,
 - o die Prävention und Gesundheitsförderung bezüglich verschiedener Adressaten,
 - o die pflegfachliche Beratung in der Akutversorgung und familienbezogenen Langzeitpflege,
- tragen zum doppelten Theorie- und Praxistransfer bei, indem sie pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsbefunde in die Praxis transferieren und umgekehrt praxisrelevante Forschungsanlässe und -fragen in die pflegewissenschaftliche Gemeinschaft kommunizieren,
- bringen ihre pflegfachliche und pflegewissenschaftliche Professionalität konstruktiv, selbstkritisch und selbstreflexiv in die Kommunikation, Kooperation und Koordination interdisziplinärer Teams der Gesundheitsversorgung ein,
- wenden ihre pflegfachliche, pflegewissenschaftliche und systemische Expertise gestaltend auf verschiedenen Systemebenen an; auf der Mikro- und Mesoebene z.B. in Prozessen der Teamentwicklung und des organisationalen Lernens, auf der Mesoebene in Projekt- und Changemanagement sowie der Organisationsentwicklung oder auf Makroebene durch Engagement in Berufsverbänden oder gesundheitspolitischen Gremien.

(5) Mit dem akademischen Grad des Bachelor of Science erwerben die Absolventen die Berechtigung zu einem Masterstudium.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst 180 European Credit-Transfer-System-Points (CP). Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist als additiver Studiengang angelegt, d.h. während der dreijährigen berufsfachschulischen Ausbildung belegen die Auszubildenden einzelne Module an der BHH. Dieser studienintegrierenden Phase folgt nach Abschluss der Berufsausbildung ein dreisemestriges berufsbegleitendes Studium.

(3) In den ersten drei Studienjahren ist das Studium ausbildungsbegleitend und umfasst theoriebasierte Module im Umfang von 25 CP, die in bis zu zwei Studienphasen von jeweils eineinhalb Wochen pro Studienjahr an der BHH angeboten werden.

(3) In den drei Ausbildungsjahren erwerben die Studierenden insgesamt 105 CP; davon entfallen 25 CP für die erfolgreiche Teilnahme an Studieneinheiten an der BHH und 80 CP werden bei Bestehen des Pflegefachexamens pauschal auf das Bachelorstudium angerechnet.

(4) Die Studienmodule umfassen in der Regel 5 bis 7 CP.

(6) Die Abfolge der Phasen wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und den Betrieben vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.

(7) In den an die Ausbildung anschließenden 7. bis 9. Semestern des berufsbegleitenden Studiums an der BHH im Gesamtumfang von 75 CP einschließlich der 12 CP für die Bachelorthesis, sollen jeweils ca. 25 CP erworben werden.

(8) Die Vertiefung in den Bereiche Akutpflege oder familienbezogene Langzeitpflege im 8. Semester umfasst 12 CP; das Praxistransferprojekt „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ im 9. Semester umfasst 6 CP. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 CP.

(9) Im 4. Studienjahr werden 2 x 6 Wochen, im 5. Studienjahr 8 Wochen in Blöcken an der BHH gelehrt. Für die Bachelorthesis sind 8 Wochen Praxisphase im Unternehmen und ein Block im Umfang von 4 Wochen in der Präsenzlehre an der BHH eingeplant.

(10) Das Studium B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft beinhaltet Module zu den drei Studienschwerpunkten

- Pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Expertise (48 CP)
- Expertise zur Beratung und Anleitung (26 CP)
- Systemische und interdisziplinäre Expertise (26 CP)

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Am Lernort Hochschule werden während viereinhalb Studienjahren 15 theoriebasierte Module gelehrt. In den ersten drei Studienjahren sind dies insgesamt vier Module, im vierten Studienjahr acht und im fünften Studienjahr drei Module einschließlich der theoriebezogenen Anteile des Praxismoduls „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ sowie der Bachelorarbeit.

(2) Am Lernort Praxis werden die Studieninhalte unterstützt, indem die Betriebe während der Praxisphasen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes umsetzen. Zudem wird der Lernort Betrieb in die

praxisbezogenen Anteile des „Pflegerwissenschaftlichen Fachprojekts Konzepte und Konzeptentwicklung“ (Praxistransferprojekt) und der Bachelorarbeit integriert.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema wissenschaftlich bearbeitet. Die Bachelorarbeit wird während einer betrieblichen Phase und einer Hochschulphase im fünften Studienjahr erstellt. Die auf die Bachelorarbeit entfallenden CP werden daher beiden Lernorten zugerechnet.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, die Prüfungsform, Workload und die Anzahl der CP sind im Studien- und Prüfungsplan abgebildet.

(2) Studien- und Prüfungsplan (Virtuelle Module mit Asterix gekennzeichnet):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Workload			CP
		Prüfung	P	S	
1. - 2. Semester/ 1. Ausbildungsjahr					
Pa01*	Einführungen in Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft		45	80	5
Pa02*	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen chirurgischen Handlungsfeldern		45	80	5
Ps01	Grundlagen der Pflegewissenschaft	Assignments	50	100	6
Ps02	Grundlagen der Pflegeforschung	Assignments	50	100	6
Ba01*	Grundlagen der Kommunikation und Beziehungsgestaltung		45	80	5
Ba02*	Grundlagen der Patientenedukation, Anleitung und Autonomieförderung				
Sa01*	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege		45	80	5
			325	600	37

3. - 4. Semester/ 2. Ausbildungsjahr					
Pa03*	Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung in langfristigen Pflegebeziehungen		45	80	5
Pa04*	Integration pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflegepraxis		45	80	5
Pa05*	Pflegeprozesse bei umfangreichen Versorgungsbedarfen		45	80	5
Pa06*	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen internistischen Handlungsfeldern		45	80	5
Bs01	Professionelle Kommunikation und Beziehungsgestaltung	Kombinierte Modulprüfung	50	100	6
Ba03*	Professionelle Kommunikation in komplexen Pflegesituationen		45	80	5
Sa02*	Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen		45	80	5
			320	580	36

5. - 6. Semester/ 3. Ausbildungsjahr					
Pa07*	Pflegerische Versorgung in Akutsituationen		45	80	5
Pa08*	Pflegerische Versorgung in lebenslimitierenden Situationen		45	80	5
Ba04*	Patientenedukation rehabilitativ gestalten		45	80	5
Sa03*	Grundlagen der intra- und interprofessionellen Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit		45	80	5
Sa04*	Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit in kurativen Versorgungsprozessen		45	80	5
Ss01	Lebensweltorientierte zukunftsfähige Hilfe und Pflegestrukturen im Sozialraum	Assignments	58	117	7
			283	517	32

7. - 8. Semester					
Ps03	Pflegewissenschaftliche Methoden	Kombinierte Modulprüfung	60	90	6
Ps04	Angewandte Pflegeforschung	Kombinierte Modulprüfung	50	100	6
Bs02	Kollegiale Beratung in unterschiedlichen Pflege-settings	Portfolio	50	100	6
Ss02	Gesundheitsförderung und Prävention in Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	Assignments	58	117	7
Wahlpflichtmodule (Ps05 & Ps06 oder Ps07 & Ps08)					
Ps05	Vertiefungsbereich I: Komplexe Pflegeprozesse in der klinischen Akutpflege	Portfolio	50	100	6
Ps06	Vertiefungsbereich I: Professionelles Pflegehandeln in pflegesensitiven Bereichen der Akutpflege	Hausarbeit	50	100	6
Ps07	Vertiefungsbereich II: Familienbezogene Bedarfslagen in der Langzeitpflege	Portfolio	50	100	6
Ps08	Vertiefungsbereich II: Familienbezogene Versorgungssettings in der Langzeitpflege	Hausarbeit	50	100	6
Bs03	Familienbezogene Beratung und Fallsteuerung in der Langzeitpflege	Portfolio	58	117	7
Ss03	Pflegerische Zusammenarbeit im Skill- und Grademix	Assignments	50	100	6
			426	824	50

9. Semester					
Bs04	Beratung und Anleitung im Kontext von Aus- und Weiterbildung	Portfolio	58	117	7
Ss04	Pflegewissenschaftliches Capstone-Projekt: Konzepte und Konzeptentwicklung	Projektbericht	50	100	6
Ps09	Bachelorthesis	Bachelorthesis	0	300	12
			108	517	25

*	Ausbildungsbezogenes Modul zur Anrechnung, die Lage im Studienplan ist exemplarisch
P	Pflegewiss. Module
B	Beratungsmodule
S	Systemische Module
a	Ausbildung (*Anrechnungsmodule)
s	Studium

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Die in § 5 aufgeführten Module werden in den Modulbeschreibungen ausführlich beschrieben.
- (2) In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Kompetenzziele beschrieben. Zudem werden die verwendeten Lehr – und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise auf die geeignete Vorbereitung auf das Modul, die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie dessen Verwendbarkeit dargestellt. Weiterhin werden in den Modulbeschreibungen Arbeitsaufwand (Workload) und Dauer des Moduls beziffert und die Verzahnung im Curriculum dargestellt. Schließlich werden die Voraussetzung zum Erwerb der Leistungspunkte und die Prüfungsform geregelt.
- (3) Modulbeschreibungen werden vor Studienbeginn in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 04.07.2024 in Kraft.